

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1992/9/29 B1216/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art146 Abs2

VfGG §19 Abs5

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags der Finanzprokuratur auf Einleitung eines Exekutionsverfahrens gemäß Art146 Abs2 B-VG (betreffend Verfahrenskosten), da die Leistungsfrist noch nicht verstrichen war.

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 17. August 1992 (am 18. August 1992 beim Verfassungsgerichtshof eingelangt) beantragte die Finanzprokuratur gemäß Art146 Abs2 B-VG (namens des Bundes) die Einleitung des Exekutionsverfahrens zu Zl. B1216/90. Mit diesem Erkenntnis wurden die Beschwerdeführer zur ungeteilten Hand für schuldig erkannt, dem Bund zuhanden der Finanzprokuratur die mit S 55.000,-- bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1992, B1216/90, wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 4. August 1992 zugestellt, nachdem ein erster Zustellversuch wegen dessen Ortsabwesenheit bis 3. August 1992 erfolglos geblieben war.

Der Antrag war daher, weil die Leistungsfrist noch nicht verstrichen war, zurückzuweisen. Dies konnte gemäß §19 Abs5 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Exekution

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1216.1990

Dokumentnummer

JFT_10079071_90B01216_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at